

aufzufodern. In demselben Artikel der Elberfelder Zeitung wird für die bevorstehende Wiederverammlung der Stände eine unübersteigliche Schwierigkeit darin gesucht, daß die Beeidigung der neu erwählten Deputirten nicht geschehen könne, bevor deren Legitimation von beiden Kammern genügend befunden worden sei. Daraus, daß die zweite Kammer in ihrer gegenwärtigen Anzahl über jene Legitimation nicht abstimmen kann, wird dann die Unmöglichkeit einer Ergänzung derselben und die Nothwendigkeit einer Auflösung der jetzigen Ständeversammlung gefolgert. Der Verfasser jenes Artikels widerlegt sich selbst schon durch die Bezugnahme auf das Verfahren, welches nach einer Auflösung — bei Eröffnung eines neuen Landtages — eintritt. Alle gewählten Deputirten, gegen deren Legitimation die Regierung nichts zu erinnern findet, treten in die Kammern ein, werden beeidigt, wählen ihre Präsidenten und Syndiken und schreiten erst nach dieser Constituirung der Versammlung zur Prüfung der Vollmachten. Sehr richtig deducirt der Verfasser die Nothwendigkeit eines solchen Verfahrens aus dem Umstande, daß in jenem Augenblicke keine Stände vorhanden sind, welche über die Vollmachten beschließen können. Unbegreiflicherweise aber übersieht er, daß dieser Grund der innern Nothwendigkeit auch jetzt vorliegt. Es sind bis dahin, daß die zweite Kammer 37 Mitglieder zählt, keine beschlußfähigen Stände vorhanden. Ob ein solcher Zustand beim Anfang oder in der Mitte einer Landtagsperiode eintritt, ist an sich gleichgültig und im Reglement durchaus nicht unterschieden. Die Worte des letztern lauten vielmehr ganz allgemein dahin: „1) Die zu der allgemeinen Ständeversammlung berufenen Stände und Deputirten haben ihre Legitimation dem königlichen Ministerium einzureichen, welches die vorgelegten und gültig befundenen Legitimationsdocumente dem Erb-Landmarschalle zustellt, von welchem dieselben an das Secretariat der Kammern gelangen, damit jeder Legitimirte eintrete. Sollte die Ständeversammlung bei einer Legitimation Zweifel haben, so bleibt derselben unbenommen, solche dem königlichen Cabinetminister zur Anzeige zu bringen und eine Entscheidung desselben darüber einzuholen.“ Aus diesen Worten ergibt sich: daß jedes Mitglied eintreten soll, sobald nur dessen Legitimation vom königlichen Ministerium anerkannt worden ist, und daß Stände die Zulassung eines Mitgliedes nicht ablehnen, sondern nur ihre etwaigen Zweifel gegen eine Legitimation dem Cabinet, welches darüber zu entscheiden hat, anzeigen dürfen. Diese Anzeige wird den Ständen auch in Beziehung auf die neu hinzutretenden Mitglieder nicht verweigert, die sofortige Zulassung der Gewählten aber kann hierdurch nicht verzögert oder vereitelt werden. Zweifelhaft könnte letzteres nur etwa dadurch werden, daß die Stände bisher die Vollmachten der hinzugekommenen Deputirten regelmäßig vor der Beeidigung der letztern geprüft haben. Aus dieser Praxis kann indessen gegen die klaren Gesetzesworte ein Gewohnheitsrecht sich nicht gebildet haben, auch ist die Regierung nicht einst in den Fall gekommen, das von den Ständen hierunter einseitig beobachtete Verfahren zu beachten. Hierzu würde nur dann eine Veranlassung erwachsen sein, wenn ein Gewählter oder dessen Wähler wegen derartiger Verzögerung des Eintretens gegen die Ständeversammlung bei der Regierung reclamirt hätten. Das Princip ist also niemals in der Art zur Constataion gekommen, daß die Regierung ihrem Recht auf sofortige Zulassung der von ihr anerkannten Deputirten etwas hätte vergeben können. Hätte dieselbe auch vielleicht von der in den Ständen beobachteten Methode äußerlich Kenntniß erhalten, so war doch für sie in gewöhnlichen Verhältnissen überall kein Grund zum jedesmaligen Gebrauch ihres vollen Rechtes vorhanden. Daraus, daß von diesem Rechte kein überflüssiger Gebrauch gemacht war, kann nicht auf den nothwendigen oder nützlichen Gebrauch verzichtet worden sein.“

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die neuesten aus Amerika in Liverpool eingetroffenen Zeitungen enthalten Nachrichten aus **Neuyork** bis zum 6. März, welche die wichtigen Verhandlungen im Repräsentantenhause und im Senate zu Washington über den zwischen Großbritannien und Maine erhobenen Streit (Nr. 80) ausführlich mittheilen. In der Sitzung des Repräsentantenhauses vom 28. Febr. wurde der Bericht über die in den beiden Bottschaften des Präsidenten ausgedrückten Ansichten und Vorschläge verlesen. „Es ist wol bekannt, heißt es darin, daß ein unvollkommener (informal) Vergleich oder Übereinkommen seit mehreren Jahren zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien bestanden hat, der sich auf das zwischen ihnen streitige Gebiet bezieht und bezweckt, ein Aneinandergerathen der Behörden zu vermeiden, das man als den Frieden der beiden Nationen gefährdend betrachtete. Der Ausschuss hat nicht Zeit gehabt, eine ins Einzelne gehende und historische Feststellung des Ursprungs und des Fortschrittes dieser Übereinkunft zu geben; aber es genügt zu sagen, daß sie in ihrer

größten Ausdehnung nie weiter gegangen ist, als das *Uti possidetis* zur Grundlage anzunehmen, indem sie so jeder Partei es freigestellte, in Ausübung der Gerichtsbarkeit fortzufahren, die sie früher ausgeübt hatte. Die Idee, welche gelegentlich in einigen britischen Documenten angeführt wird, daß vor dem Frieden von 1783 die Regierung Großbritanniens im Besitze des ganzen Landes war und daß deshalb dieser vorausgesetzte Besitz als fortdauernd betrachtet werden müsse, bis England durch seine eigne Einwilligung sich desselben entledigt, ist eine Behauptung, welche die Vereinigten Staaten nie sanctioniren, ja die sie, ohne den kräftigsten Widerspruch zu erheben, nicht hören können. Dieser Grundsatz faßt in sich, daß das Volk der Vereinigten Staaten sein Land durch das Zugeständniß der britischen Krone besitzt, welches durch den Vertrag von 1783 gemacht wurde: eine Lehre, welche erfolgreich von den Gesandten der Vereinigten Staaten bekämpft wurde, indem sie sich sogar weigerten, vor der Unterzeichnung des Vertrags mit den britischen Gesandten zu unterhandeln, bevor ihre Beglaubigungsschreiben ausgewechselt waren. Bei einem spätern Zeitabschnitt unserer Geschichte wurde dieselbe Doctrin als Beweisgrund vorgebracht, und sie begegnete auch damals, wie ihr es stets geschehen muß, augenblicklichem Widerspruche. Das Volk der Vereinigten Staaten besitzt sein Land kraft der Erklärung vom 4. Jul. 1776, und der Vertrag von 1783 that nichts Anderes, als daß er die Grenzen zwischen beiden, der That und dem Rechte nach voneinander unabhängigen Nationen regelte. Insofern also der Anspruch Großbritanniens auf die Gerichtsbarkeit der unbewohnten Theile von Maine sich auf die zweimal schon verworfene Theorie stützt, daß es der rechtmäßige Souverain über Alles ist, was es nicht abgetreten, so kann man sich diesem nicht ohne Aufopferung der Ehre unterwerfen, was von Seiten der Amerikaner nie geschehen wird.“ Der Bericht geht hierauf auf die streitige Frage der Gegenwart selbst ein. „Wenn die getroffene Übereinkunft, wird darin bemerkt, der britischen Regierung die Gerichtsbarkeit über die Einwohner längs der Militairstraße ließ, die von Halifax nach Quebec führt, und dadurch England einen Beweggrund an die Hand gab, die Streitfrage auf die lange Bank zu schieben, insofern es in der Nutzung beinahe alles dessen verblieb, was das Land als britische Besizung werthvoll macht, so liefert sie zugleich den stärksten Beweis für den Wunsch der amerikanischen Regierung, mit ihrem Gegner im Streite redlich und offen zu handeln. Indem die Regierung der Vereinigten Staaten auf diese Art bewies, daß sie nicht durch einen zänkischen Geist des Mißvergügens beeinflusst werde, leitete sie aus dieser Sachlage das Recht her, die britische Regierung aufzufodern, die endliche Beilegung des Streites zu beschleunigen und zu gleicher Zeit ihrerseits die volle Wohlthat einer Übereinkunft anzusprechen, welche vielleicht ihrem Gegner einen mehr als gleichen Antheil an den Vortheilen gab. Aber diese Übereinkunft ist völlig missverstanden oder falsch ausgelegt worden, wenn der Statthalter von Neubraunschweig in seiner Auseinandersetzung der Befehle, nach denen er handelt, wahr ist. Die Vereinigten Staaten konnten und können nie einwilligen, daß die ausschließende Gerichtsbarkeit des ganzen streitigen Gebietes der Sorgfalt irgend eines Beamten der britischen Regierung überwiesen werde.“ Hierauf zählt der Bericht den geschichtlichen Hergang des Streites auf und beweist, daß das Gebiet, worüber neuerdings der Streit ausgebrochen, seit vielen Jahren unter den Gesetzen Maines stehe, ja daß es, bevor dieser letztere Staat sich von dem Staate Massachusetts trennte, unter dessen Gerichtsbarkeit gestanden. Die Handlungsweise des Gouverneurs von Neubraunschweig wird streng getadelt und seine Einmischung für eine Verletzung dieser Übereinkunft erklärt, indem derselbe die feindselige Proclamation erlassen, bevor irgend von Maine Schritte geschehen waren, die Civilgewalt durch die Militairgewalt in dem streitigen Gebiete zu unterstützen, und daß diese Proclamation gegen die Dazwischenkunft der Beamten gerichtet gewesen sei, die in Übereinstimmung mit dem gehandelt, was als Grundsatz sowol der britischen als amerikanischen Gesetze gelte. Das erste Aufbieten von Militairmacht sei von seiner Seite geschehen, und Maine habe sich darauf bloß in Vertheidigungsstand gesetzt. „Die Behauptung, fährt der Bericht fort, des Statthalters von Neubraunschweig verbietet sowol der Civil- als Militairgewalt Maines und der Vereinigten Staaten, sich mit Aufrechthaltung der Ordnung in diesem Siege der ehemaligen Gerichtsbarkeit des Staates Massachusetts zu befassen, und würde die Vereinigten Staaten und Maine zwingen, sich auf die Gerechtigkeit, Wachsamkeit und den Edelsinn der britischen Behörden hinsichtlich der Aufrechthaltung der Ordnung und der Vollstreckung der Gesetze in einem Lande zu verlassen, worauf von Seiten der britischen Regierung nichts als ein leerer Anspruch vorhanden ist. Diese Behauptung verlangt von Maine, daß es sich selbst einer durch Ausübung festgestellten und sichern Gerichtsbarkeit begeben und sie an Großbritannien übertrage. Sie verlangt von den Vereinigten Staaten, daß eine vorgeblich zwischen den beiden Regierungen geschlossene Übereinkunft, von deren Vorhandensein die Vereinigten Staaten nichts wissen, unverweilt ausgeführt werde, und zwar nach der Deutung, die eine der Parteien, wie sie erklärt, dieser Übereinkunft gegeben, und ohne der andern Partei Gelegenheit zu bieten, eine solche Auslegung zu bekämpfen. Es ist nach der Ansicht des Ausschusses schwer zu glauben, daß die Regierung Großbritanniens auf einer solchen Auslegung der Übereinkunft bestehen und auf diese Weise dasjenige,